



Brüssel, den 14. Mai 2024
(OR. en)

9329/1/24
REV 1

RECH 199
COMPET 484

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.: 9329/24
Betr.: *Vorbereitung der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)) am 23./24. Mai 2024*
Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Ex-post-Bewertung von Horizont 2020 und Zukunftsperspektiven
- Billigung

1. Am 29. Januar 2024 hat die Kommission im Einklang mit Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht¹ und zwei begleitende Arbeitsdokumente² zum Thema „Ex-post-Bewertung des EU-Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020“ vorgelegt.
2. Horizont 2020, das Achte Rahmenprogramm der EU für Forschung und Innovation, galt für die Jahre 2014 bis 2020 und verfügte über ein Gesamtbudget von 75,6 Mrd. EUR. Das Programm war für die Förderung des Wirtschaftswachstums und die Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Verknüpfung von Forschung und Innovation (FuI) konzipiert, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Wissenschaftsexzellenz, einer führenden Rolle der Industrie und der Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen liegen sollte.

¹ Dok. 5941/24.

² Dok. 5941/24 ADD 2 + ADD 3.

3. Gemäß Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 muss die Ex-post-Bewertung mit Unterstützung unabhängiger Experten durchgeführt werden, sich auf die Grundlagen, die Durchführung und die Ergebnisse sowie auf die längerfristigen Auswirkungen und die Nachhaltigkeit der Maßnahmen erstrecken und bei der Entscheidungsfindung über eine mögliche Neuaufage, Änderung oder Aufhebung von Folgemaßnahmen berücksichtigt werden.
 4. In seinem Vorschlag für Schlussfolgerungen des Rates zur Ex-post-Bewertung von Horizont 2020 wollte sich der Vorsitz hauptsächlich auf einige zentrale Themen der Bewertung wie die wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen von Forschung und Innovation sowie auf Synergien mit anderen Programmen und Fonds, die Unterstützung für den Europäischen Forschungsraum, spezifische Maßnahmen zur Ausweitung der Beteiligung an dem Programm und die Durchführung und Überwachung des Programms konzentrieren.
 5. Der Vorschlag enthält zudem einen Ausblick auf Herausforderungen und Erfordernisse im Hinblick auf die Ausarbeitung des nächsten Rahmenprogramms für Forschung und Innovation.
 6. Die Gruppe „Forschung“ hat den Vorschlag des Vorsitzes und seine überarbeiteten Folgefassungen in ihren Sitzungen vom 23. Februar, 18. März und 9. April 2024 erörtert. Zu dem Textvorschlag wurde ein breiter Konsens erzielt.
 7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Text auf seiner Tagung vom 8. Mai 2024 erörtert und beschlossen, dass eine Anpassung des Wortlauts unter Nummer 20 erforderlich ist.
 8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, den bereits auf fachlicher Ebene erzielten breiten Konsens über die als Anlage beigefügte angepasste Fassung zu bestätigen und den Entwurf von Schlussfolgerungen dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung am 23. Mai 2024 zur Annahme vorzulegen.
-

**ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUR EX-POST-BEWERTUNG
VON HORIZONT 2020 UND ZUKUNFTSPERSPEKTIVEN**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

- seine Schlussfolgerungen vom 27. Mai 2016³ mit dem Titel „Siebtes Forschungsrahmenprogramm und Zukunftsperspektiven: Investitionen in Forschung und Innovation im Hinblick auf Wachstum, Beschäftigung und Lösungen für die gesellschaftlichen Herausforderungen“, in denen die von der Kommission eingeleiteten ehrgeizigen Bemühungen um Vereinfachung unterstützt werden und anerkannt wird, dass die Attraktivität und Zugänglichkeit des Rahmenprogramms sichergestellt werden muss, dass es einer besseren Abstimmung der politischen Agenden bedarf und dass zur Bewertung der längerfristigen Auswirkungen der EU-Rahmenprogramme für Forschung, Entwicklung und Innovation neueste Daten von ausreichender Qualität erforderlich sind – wobei zu berücksichtigen ist, dass der Verwaltungsaufwand für die Teilnehmer auf ein Mindestmaß beschränkt werden sollte – und in denen ferner die zuständigen nationalen und regionalen Behörden und die Kommission aufgefordert werden, die Hebelwirkung der öffentlichen Ausgaben für Forschung und Entwicklung (FuE) auf andere öffentliche und private Finanzierungen von Forschung und Innovation (FuI) zu steigern und die öffentlich-private Zusammenarbeit zu fördern;
- seine Schlussfolgerungen vom 1. Dezember 2017⁴ mit dem Titel „Von der Zwischenbewertung von Horizont 2020 zum neunten Rahmenprogramm“, in denen hervorgehoben wird, dass der europäische Mehrwert die wichtigste Triebfeder für die Konzipierung und die Umsetzung des Rahmenprogramms sein muss;

³ Dok. 9527/16.

⁴ Dok. 15320/17.

- seine Empfehlung vom 19. November 2021⁵ zu einem „Pakt für Forschung und Innovation in Europa“, in der gemeinsame Werte und Grundsätze vorgeschlagen werden, die dem europäischen Forschungsraum (EFR) und seinen FuI-Systemen innewohnen, wie z. B. das Streben nach Exzellenz und Inklusivität als Grundsatz, um das volle Potenzial des EFR auszuschöpfen, in der ferner darauf hingewiesen wird, wie wichtig die Koordinierung und Kohärenz zwischen der europäischen Dimension und der nationalen und regionalen FuI-Politik ist, während insgesamt die Verantwortung besteht, die Auswirkungen des Wissens auf die Gesellschaft zu verstärken, und ferner das Ziel bekräftigt wird, 3 % des BIP der Union in Forschung und Entwicklung zu investieren;
 - seine Schlussfolgerungen vom 13. Oktober 2022⁶ zum Sonderbericht Nr. 15/2022 des Europäischen Rechnungshofs „Maßnahmen zur Ausweitung der Beteiligung an Horizont 2020 sind zwar gut konzipiert, doch hängen nachhaltige Änderungen vor allem von den nationalen Behörden ab“ und seine Schlussfolgerungen vom 9. März 2023⁷ zum Sonderbericht Nr. 23/2022 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Synergien zwischen Horizont 2020 und den europäischen Struktur- und Investitionsfonds werden noch nicht voll ausgeschöpft“, in denen hervorgehoben wird, wie wichtig Synergien einerseits zwischen den Unionsprogrammen und andererseits zwischen der europäischen, nationalen und regionalen Ebene sind, um eine kohärente Programmplanung und Durchführung sicherzustellen und die Kluft im Bereich Forschung und Innovation zu verringern —
1. BEGRÜSST den am 29. Januar 2024 veröffentlichten Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die „Ex-post-Bewertung des EU-Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020“⁸; STELLT FEST, dass mehrere Empfehlungen der Ex-post-Bewertung im Rahmen von „Horizont Europa“ aufgegriffen werden, und SIEHT daher der zeitnahen Berichterstattung der Kommission über die Zwischenbewertung von „Horizont Europa“ ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN; BEKRÄFTIGT, wie wichtig eine solide und strikte Faktengrundlage für die Gestaltung und Umsetzung der Rahmenprogramme ist;

⁵ Dok. 13701/21.

⁶ Dok. 13426/22.

⁷ Dok. 7258/23.

⁸ Dok. 5941/24 und Dok. 5941/24 ADD 2 - 4

I. Wesentliche Grundsätze

2. BETONT, dass – geleitet vom Streben nach Exzellenz, um Wirkung zum Nutzen der Unionsbürgerinnen und -bürger zu erzielen – die übergeordneten Ziele des Rahmenprogramms darin bestehen, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der EU zu stärken und dabei alle Forschungsaktivitäten zu fördern, die als notwendiger Beitrag zur Gestaltung und Umsetzung der einschlägigen politischen Maßnahmen und Strategien der Union angesehen werden; STELLT FEST, dass das Rahmenprogramm somit von entscheidender Bedeutung ist für die strategischen und politischen Prioritäten der Union – einschließlich der Entwicklung des EFR, in dem Freizügigkeit für Forscherinnen und Forscher herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden – und dass es einen wesentlichen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Union leistet;
3. UNTERSTREICHT die entscheidende Bedeutung des Rahmenprogramms als zentrales Instrument auf EU-Ebene zur Förderung von FuI und BEKRÄFTIGT, dass mit dem Rahmenprogramm ein Mehrwert erzielt wird, indem FuI-Aktivitäten – insbesondere im Bereich der Verbundforschung – ermöglicht werden, die mit anderen Mitteln oder Finanzierungsquellen nicht möglich gewesen wären;
4. ERKENNT die in der Bewertung der Kommission getroffene Aussage AN, dass zur Verwirklichung dieser Ziele und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Union, ihrer Attraktivität für FuI-Talente und ihrer Fähigkeit, öffentliche und private Investitionen zu mobilisieren, eine angemessene Mittelausstattung und Stabilität während der Umsetzungsphase des Rahmenprogramms erforderlich sind, wobei der künftige MFR der Union unberührt bleibt; BETONT ferner, dass dafür ein starkes und vernetztes europäisches FuI-System auf EU-, nationaler und regionaler Ebene erforderlich ist, und WEIST DARAUF HIN, dass die EU-Mitgliedstaaten nach wie vor weit davon entfernt sind, das auf EU-Ebene festgelegte Ziel zu erreichen, jährlich 3 % des BIP in FuE zu investieren, und dass sich diese Investitionen im Jahr 2022 EU-weit auf lediglich 2,22 % des BIP beliefen;

II. Wissenschaftliche Auswirkungen

5. BEGRÜSST die substantielle wissenschaftliche Wirkung, die mit Horizont 2020 dadurch erzielt wurde, dass das Rahmenprogramm wissenschaftliche Durchbrüche und bahnbrechende Fortschritte in Wissenschaft und Technologie ermöglicht und damit wesentlich zur Stellung der Union als globaler Wissenschaftsmacht beigetragen hat; WÜRDIGT insbesondere die wissenschaftlichen Beiträge des Europäischen Forschungsrats (ERC) und der Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen als Vorzeigeinstrumente und BEGRÜSST die positive strukturierende Wirkung, die sie auf die Qualität der Wissenschaft, die Ausbildung, die Laufbahnentwicklung und die Arbeitsbedingungen von Forscherinnen und Forschern haben; FORDERT die Kommission AUF, weitere Möglichkeiten zu sondieren, wie die Hebelwirkung, die von diesen Instrumenten im Hinblick auf wissenschaftliche Exzellenz und die Verbesserung der Kompetenzen und Laufbahnmöglichkeiten von Forscherinnen und Forschern ausgeht, auf alle am Rahmenprogramm teilnehmenden Einrichtungen ausgeweitet werden kann;
6. STELLT FEST, dass Horizont 2020 die gesamte FuI-Wertschöpfungskette abdeckt, und FORDERT die Kommission AUF, bei den Finanzierungsmöglichkeiten ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Grundlagenforschung und den abschließenden Phasen der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Verwertung von Forschungsergebnissen anzustreben und dabei auch mehr Möglichkeiten für die Verbundforschung auf niedrigeren Technologie-Reifegraden (TRL – Technology Readiness Level) zu schaffen; BETONT, wie wichtig es ist, in eine starke und breite Wissensbasis zu investieren, die längerfristig ein breites Spektrum an FuI-Ergebnissen sicherstellt und damit die Fähigkeit der Union stärkt, schnell und wirksam auf unvorhergesehene Krisen zu reagieren.

III. Gesellschaftliche Auswirkungen

7. NIMMT KENNTNIS von den bedeutenden Beiträgen von Horizont 2020 zur Bewältigung zentraler gesellschaftlicher Herausforderungen im Einklang mit den Prioritäten der Union und in Verbindung mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG); BEGRÜSST die nach der Zwischenbewertung von Horizont 2020 vollzogene Entwicklung hin zu einem in stärkerem Maße strategischen, interdisziplinären und richtungsweisenden Ansatz für das Rahmenprogramm, der auf die Förderung von FuI-Tätigkeiten abstellt, die das Potenzial aufweisen, soziale, wirtschaftliche und ökologische Systeme zu transformieren und die Widerstandsfähigkeit der Union zu steigern; STELLT fest, dass das für klimaspezifische Themen festgelegte Haushaltsziel von Horizont 2020 nicht vollständig erreicht worden ist.

8. BETONT, dass dieser Ansatz ein koordiniertes Zusammenwirken und eine frühzeitige Einbindung der Mitgliedstaaten sowie die Konsultation aller Interessengruppen bei der Festlegung und gemeinsamen Gestaltung der thematischen Prioritäten für Forschung und Innovation erfordert, damit das gesamte Potenzial der Investitionen in FuI auf allen Ebenen ausgeschöpft werden kann; BETONT, wie wertvoll ein von der Basis ausgehender Ansatz ist, bei dem innerhalb der thematischen Prioritäten weniger präskriptiv verfahren und das volle Potenzial der Kreativität der Forscherinnen und Forscher genutzt wird, um diese Prioritäten zu behandeln; ERSUCHT die Kommission, weiterhin relevante Beiträge aus allen Programmteilen zu bündeln, um die Verfolgung gemeinsamer Ziele zu ermöglichen und die Wirkung in Schlüsselbereichen zu erhöhen, wie dies mit dem Konzept der Schwerpunktbereiche eingeleitet wurde ; VERWEIST AUF die wichtige Rolle von FuI-Ergebnissen im politischen Entscheidungsprozess und LEGT der Kommission NAHE, das Feedback aus den Projekten des Rahmenprogramms an die Politik zu optimieren;
9. ERKENNT AN, dass die Integration der Sozial- und Geisteswissenschaften während der Laufzeit des Rahmenprogramms zugenommen hat und dass sich die Qualität der Integration der Sozial- und Geisteswissenschaften in die Projekte verbessert hat, BEDAUERT jedoch die ungleichmäßige Berücksichtigung der Sozial- und Geisteswissenschaften in den einzelnen Programmteilen sowie die ungleichmäßige Qualität ihrer Integration in die Projekte; UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, eine gesellschaftliche Perspektive in die Forschungstätigkeiten und die Technologieentwicklung einzubeziehen, was zu besseren Möglichkeiten der industriellen und gesellschaftlichen Wertschöpfung führt; FORDERT die Kommission AUF, die Angemessenheit gesellschaftlicher Erwägungen bereits in der Entwurfsphase aller Arbeitsprogramme noch stärker zu berücksichtigen und gegebenenfalls eine strengere diesbezügliche Bewertung der Projektvorschläge vorzunehmen;

IV. Wirtschaftliche Auswirkungen

10. IST SICH der weiterreichenden wirtschaftlichen Auswirkungen des Programms BEWUSST, die nicht nur durch die Förderung von Beschäftigung und Wirtschaftswachstum als Ergebnis von Investitionen in FuI und des Transfers von Wissen in die Gesellschaft und in den Markt, sondern auch durch die Mobilisierung von öffentlichen und privaten Investitionen und die Steigerung der Produktivität der beteiligten Unternehmen erzielt wird; BETONT, dass private Investitionen durch das Rahmenprogramm weiter gefördert und unterstützt werden müssen; WEIST AUF Schätzungen HIN, denen zufolge jeder in Horizont 2020 investierte Euro bis 2040 einen Nutzen von fünf Euro für die Unionsbürger und -bürgerinnen bringen wird; BEGRÜSST die verstärkten Anstrengungen zur Stärkung der FuI-Leistung der Union;

11. BEGRÜSST, dass nun im Rahmen von Horizont 2020 das Pilotprojekt für den Europäischen Innovationsrat (EIC – European Innovation Council) auf den Weg gebracht wurde, mit dem eine zentrale Anlaufstelle für Innovationsmaßnahmen geschaffen werden soll;
BEKRÄFTIGT, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission weiterhin alle Arten von Innovationen, einschließlich bahnbrechender Innovationen und des technologischen Potenzials überall in Europa, unterstützen müssen, ebenso wie die Anstrengungen zur Stärkung des europäischen Risikokapitalmarktes, durch den grenzüberschreitende Investitionen erleichtert werden und mehr Risikokapital für Innovationen, einschließlich der Ausweitung neuer Technologien, verfügbar wird; FORDERT die Kommission AUF, die Synergien zwischen den einschlägigen Innovationsinstrumenten und -programmen weiter zu vertiefen und beispielsweise die Komplementarität zwischen dem Europäischen Innovations- und Technologieinstitut (EIT) und dem Europäischen Innovationsrat (EIC) bei der Unterstützung von Innovation zu verbessern sowie Optionen zur Vermeidung von Überschneidungen zwischen den Instrumenten zu prüfen;
12. BETONT, dass trotz der großen Menge an verwertbaren Ergebnissen der Horizont-2020-Projekte mehr Anstrengungen erforderlich sind, um die tatsächliche Übernahme durch die Endnutzerinnen und -nutzer, einschließlich der politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger, zu verbessern; WÜRDIGT die Anstrengungen der Kommission, unionsweite Dienste und Instrumente zur Unterstützung der Nutzung und Verbreitung einzurichten, um die Sichtbarkeit und Nutzbarkeit der Ergebnisse zu verbessern, FORDERT die Kommission aber NACHDRÜCKLICH AUF, diese Instrumente und Dienste weiter zu verbessern und zu erweitern sowie zusätzliche Möglichkeiten zu prüfen, wie die Begünstigten bei der Verbesserung ihrer Kapazitäten und Kompetenzen in den Bereichen Valorisierung von Wissen und Kommunikation unterstützt werden können;
13. HEBT den Mehrwert einer frühzeitigen Einbeziehung der Endnutzerinnen und -nutzer bzw. ihrer Sichtweisen in die Gestaltung und Strukturierung einschlägiger FuI-Projekte HERVOR; BEGRÜSST die steigende Zahl von Neueinsteigern aus verschiedenen Sektoren, wissenschaftlichen Disziplinen und Ländern, die sich für Horizont 2020 interessieren, und FORDERT die Kommission AUF, die Teilnahme neuer Einrichtungen aus der gesamten Union, die einen Mehrwert bei der verstärkten Generierung und Valorisierung von Wissen leisten können – und insbesondere die Teilnahme von KMU – weiterhin zu erleichtern.

V. Synergien

14. WÜRDIGT die Fortschritte, die bei der Erleichterung von Synergien zwischen Horizont 2020 und anderen EU-Programmen und -Fonds erzielt wurden; STELLT FEST, dass im Rahmen von Horizont 2020 Fortschritte bei der Umsetzung von vorgelagerten Synergien und der alternativen Finanzierung erzielt wurden, wohingegen bei den nachgelagerten Synergien und der Zusatzfinanzierung aus EU-Quellen, nationalen, regionalen und privaten Quellen noch Verbesserungsbedarf besteht; ERKENNT AN, dass durch Partnerschaften Synergien zwischen nationaler und EU-Finanzierung gefördert und die Generierung und Valorisierung von Wissen verstärkt werden können; EMPFIEHLT, innerhalb des Rahmenprogramms effizientere Übergänge zwischen den einschlägigen sektoralen EU-Programmen und zu den nationalen und regionalen Programmen zu schaffen, um Forschungs- und Innovationsergebnisse, die mit Maßnahmen des Rahmenprogramms erzielt worden sind, zu verfeinern oder auszuweiten, damit sie besser genutzt und angenommen werden; LEGT der Kommission und den Mitgliedstaaten NAHE, nach Möglichkeiten zu suchen, wie der Anwendungsbereich und die Nutzung des Exzellenzsiegels ausgeweitet und das Bewusstsein für diese Möglichkeit geschärft werden kann;
15. ERSUCHT die Kommission, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten eine übergreifende Vision für die europäische, nationale und regionale FuI-Finanzierungslandschaft zu entwickeln, die zu einer Vereinfachung und einem besser koordinierten Ansatz bei der Gestaltung der Programme sowie zu einer besseren Verknüpfung aller Teile führt, wodurch die Komplementarität und die Kohärenz verbessert, die Fragmentierung verringert und die weitere Übernahme von FuI-Ergebnissen maximiert werden; LEGT der Kommission und den Mitgliedstaaten NAHE, die Zusammenarbeit zwischen den Stellen zu stärken, die an der Verwaltung der einschlägigen FuI-bezogenen Programme auf EU-Ebene, nationaler und regionaler Ebene beteiligt sind, einschließlich der kohäsionspolitischen Programme und des Rahmenprogramms; ERSUCHT die Kommission, weiterhin in die Unterrichtung von Finanzierungseinrichtungen und Antragstellern über die verwertbaren Ergebnisse des Rahmenprogramms sowie über Anschlussmöglichkeiten für alle Programme und in verschiedenen Phasen der FuI-Pipeline zu investieren;

VI. Unterstützung des EFR

16. BEGRÜSST die Ziele und Erfolge des Teils „Wissenschaft mit der und für die Gesellschaft“ von Horizont 2020 und FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, das Rahmenprogramm auf den politischen Rahmen des EFR abzustimmen, um deren Bedeutung für die Errichtung eines grenzenlosen europaweiten Binnenmarktes für Forschung und Innovation zu erhöhen;
17. BEGRÜSST die Verbesserungen, die bei Horizont 2020 im Hinblick auf eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern erzielt wurden, VERTRITT aber DIE AUFFASSUNG, dass die Beteiligung von Frauen an dem Programm, einschließlich an der Projektkoordinierung, verstärkt werden sollte; ERSUCHT die Kommission, die Ursachen von Ungleichgewichten weiter zu analysieren und stärkere zusätzliche Maßnahmen zur Unterstützung von Forscherinnen, Gutachterinnen, Unternehmerinnen und Innovatorinnen zu prüfen, und EMPFIEHLT, weiterhin einen Schwerpunkt auf die Einbeziehung der Geschlechterdimension in Forschungs- und Innovationsinhalte zu legen und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung zu unterstützen;
18. UNTERSTREICHT die Entwicklung, den Ausbau und die verbesserte Zugänglichkeit von Forschungs- und Technologieinfrastrukturen, die im Rahmen von Horizont 2020 erreicht wurden, wodurch die Forschungszusammenarbeit verbessert, wissenschaftliche Fortschritte auf dem neuesten Stand der Technik ermöglicht und die Erprobung von Innovationen gewährleistet werden; EMPFIEHLT den Mitgliedstaaten und der Kommission, den Zugang zu Forschungsinfrastrukturen, auch für die Verbundforschung, zu erleichtern und stärkere Synergien zwischen den von der EU, den Mitgliedstaaten und den Regionen bereitgestellten Finanzierungsprogrammen für Forschungsinfrastrukturen zu schaffen, um den nachhaltigen Betrieb dieser Infrastrukturen im Einklang mit der Arbeit und den Empfehlungen des ESFRI sicherzustellen;

19. BEGRÜSST die Fortschritte bei der Aufnahme der Grundsätze und Anforderungen des offenen Zugangs in Horizont 2020, die Entwicklung der Publikationsplattform Open Research Europe (ORE) und die Einrichtung der Europäischen Cloud für offene Wissenschaft (EOSC – European Open Science Cloud), die zu einer verbesserten Wissensverbreitung beitragen; EMPFIEHLT, die Datenverwaltung nach den FAIR-Prinzipen (findable, accessible, interoperable and reusable – auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar) über die Grenzen der verschiedenen Fachgebiete und Programmteile hinweg zu fördern und Anreize dafür zu schaffen;
20. WEIST DARAUF HIN, dass die Offenheit von Horizont 2020 für die internationale FuI-Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung ist, um die Exzellenz und Attraktivität der EU zu stärken, globale Herausforderungen zu bewältigen und die außen- und entwicklungspolitischen Ziele der Union zu unterstützen; FORDERT die Kommission AUF, die internationale Zusammenarbeit im Einklang mit den Grundsätzen und Werten für die internationale Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung sowie die strategische Autonomie der EU unter Wahrung einer offenen Wirtschaft und unter Berücksichtigung des sich wandelnden geopolitischen Kontexts zu verstärken, indem die Offenheit und Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und die Notwendigkeit, die Sicherheit der Forschung zu erhöhen, miteinander in Einklang gebracht werden;

VII. Ausweitung der Beteiligung

21. STELLT FEST, dass die Beteiligung der Länder mit geringer FuI-Leistung („Ausweitungsländer“) wie auch der EU-Beitrag für diese Länder leicht gestiegen sind, wobei die Unterschiede zwischen den Ausweitungsländern und den übrigen Ländern fortbestehen; WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass echte und nachhaltige Veränderungen nur durch kontinuierliche nationale Investitionen und gezielte Reformen im Bereich der nationalen FuI-Systeme herbeigeführt werden können; FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, die Auswirkungen und die Wirksamkeit der durchgeführten Ausweitungsmaßnahmen zu bewerten und darzulegen und dabei die verschiedenen Ursachen für die Kluft im Bereich Forschung und Innovation zu berücksichtigen; RÄUMT EIN, dass es unter den Begünstigten des Programmteils „Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung“ im Vergleich zu den anderen Programmteilen weniger Neueinsteiger gab; HEBT zugleich die beträchtlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Ausweitungsländern sowohl bei der Beteiligung als auch bei der Erfolgsquote HERVOR und ERSUCHT die Kommission in diesem Zusammenhang, die Auswirkungen der verschiedenen Optionen für einen wirksameren Ansatz zu bewerten und darzulegen – einschließlich maßgeschneideter Maßnahmen, die den ermittelten Ursachen Rechnung tragen und zur Verringerung der Kluft im Bereich Forschung und Innovation beitragen;

22. HEBT ferner HERVOR, dass Partnerschaften mit leistungsstarken Einrichtungen, die durch Ausweitungsmaßnahmen ermöglicht wurden, entscheidend zur Qualität der Forschung in den Ausweitungsländern beigetragen haben, und ERSUCHT die Kommission, die Maßnahmen zu verstärken, mit denen die Öffnung von Forschungsnetzen unterstützt und Vernetzungsmöglichkeiten, insbesondere für Nachwuchsforscherinnen und -forscher, geschaffen werden; FORDERT die Kommission AUF, eine breitere Nutzung synergetischer und kooperativer Ansätze für den Kapazitätsaufbau zu prüfen und die Unterstützungsmaßnahmen auf diese auszuweiten;

VIII. Umsetzung

23. NIMMT MIT BEDAUERN ZUR KENNTNIS, dass es bei mehreren Programmteilen einen deutlichen Überschuss an Anmeldungen gab, was zu einem beträchtlichen Verlust an Zeit und Ressourcen für die Bewerber führte; FORDERT die Kommission AUF, weiterhin neue Ansätze zu prüfen, um gegen den Anmeldungsüberschuss und die niedrigen Erfolgsquoten vorzugehen, die Bemühungen um Vereinfachung fortzusetzen und die Verwaltungskosten für Antragsteller und Begünstigte zu senken; STELLT FEST, dass fast drei Viertel der Vorschläge, die von unabhängigen Sachverständigen als hochwertig eingestuft wurden, nicht finanziert werden konnten; BEGRÜSST die Erprobung von Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz oder zur Verringerung der Komplexität des Programms und ERSUCHT die Kommission, weitere Optionen zur Verringerung der Fehlerquoten bei den operativen Ausgaben und den Personalkosten der geförderten Maßnahmen zu prüfen; BETONT, dass eine transparente und zeitnahe Bewertung der Pilotprojekte unter Berücksichtigung der Rückmeldungen von Begünstigten und Interessenträgern erforderlich ist, bevor Änderungen im größerem Umfang umgesetzt werden; BETONT zugleich, wie wichtig es ist, dass die Regeln für die Beteiligung so stabil wie möglich bleiben, und dass Leitfäden für Antragsteller und Begünstigte erforderlich sind;

24. WEIST DARAUF HIN, dass die übermäßige Anzahl von Instrumenten im Programm, einschließlich der komplexen Partnerschaftsstruktur, die Übersichtlichkeit und Zugänglichkeit für Antragsteller beeinträchtigt, wenngleich es erhebliche Verbesserungen gab, wie beispielsweise das Finanzierungs- und Ausschreibungsportal; FORDERT die Kommission AUF, den Mehrwert jedes einzelnen Instruments zu untersuchen und diejenigen, die zu wenig leisten oder sich überschneiden, einzustellen oder neu auszurichten; WÜRDIGT die entscheidende Rolle der nationalen Kontaktstellen bei der Beratung und Unterstützung von Antragstellern und ERSUCHT die Mitgliedstaaten und die Kommission, die Funktion und Arbeitsweise dieser Stellen weiter zu stärken und zusätzlich das Forschungsmanagement und die Forschungskapazitäten von Organisationen zu unterstützen.

IX. Überwachung

25. BEGRÜSST die verstärkte Aufmerksamkeit, die der Bewertung der Ergebnisse und Auswirkungen von Horizont 2020 gewidmet wird, NIMMT jedoch mit Bedauern ZUR KENNTNIS, dass die Überwachungsregelungen in Horizont 2020 zu eng gefasst sind, vor allem wenn es um die Prüfung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Auswirkungen, bereichsübergreifender Themen - insbesondere von geistes- und sozialwissenschaftlichen Fragen und Gleichstellungsaspekten – und politischer Prioritäten wie etwa Klimaschutzmaßnahmen sowie um die Bewertung der Hebelwirkung auf den organisatorischen Wandel im FuI-Bereich der Begünstigten geht; FORDERT die Kommission daher AUF, die langfristigen Auswirkungen des Programms bei künftigen Evaluierungen weiterhin zu bewerten, die Datenerhebung und die Datenqualität für das gesamte Programm zu verbessern und weiter an der Entwicklung innovativer Methoden, relevanter Indikatoren und realistischer Zielvorgaben zu arbeiten, um die Überwachung zu optimieren.
